

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

62. Stück, 01.10.1880

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 1. Octbr. 1880.) 62. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. September 1880, betreffend die Publikation der Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II. b. der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 20. Juni 1880.
- N<sup>o</sup> 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. September 1880, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabacks.

### N<sup>o</sup> 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Publikation der Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II. b. der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 20. Juni 1880.

Oldenburg, den 23. September 1880.

Nachdem die vom Bundesrathe des Deutschen Reichs auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung beschlossene Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen im Abschnitt II. b. der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 20. Juni 1880 in N<sup>o</sup> 26 des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlicht worden,

wird dieselbe für das Oldenburgische Staatsgebiet hierdurch  
in Nachstehendem publicirt.

Oldenburg, den 23. September 1880.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dr. Driver.

## Änderung und Ergänzung

der

Bestimmungen im Abschnitt II. b. der Signal-Ordnung  
für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung  
hat der Bundesrath nachstehende Änderung und Ergänzung  
der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Be-  
kanntmachungen vom 4. Januar 1875 — Central-Blatt für  
das Deutsche Reich S. 73 — und vom 12. Juni 1878 —  
Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 363 —) in Bezug  
auf den Abschnitt II. b. beschlossen:

### I.

In die Bestimmung unter No. 15 wird statt der Worte  
— „In einer Entfernung von 600 bis 1000 m“ — ge-  
setzt — „In angemessener Entfernung —.“

### II.

Hinter No. 15 wird Folgendes eingeschaltet:

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung  
der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am op-

tischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
2. Die Anwendung von Bahnhofs-Ausfahrtsignalen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmaste mit dem Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

#### **A. Einfahrt ist gesperrt.**

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagrecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhofs zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

#### **B. Einfahrt ist frei.**

a) Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt

oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa  $45^\circ$ ).

nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b) Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa  $45^\circ$ ).

bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht.

### C. Ausfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts waagrecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

### D. Ausfahrt ist frei.

a) Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa  $45^\circ$ ).

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

## b) Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben geblendet.

Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmaste für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes im Einzelfalle zulässig.

## III.

Die Bestimmungen unter I. und II. treten mit dem 1. Oktober 1880 in Kraft.

Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signalvorrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum vorgedachten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

N<sup>o</sup>. 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1879 über die Besteuerung des Tabacks.

Oldenburg, den 23. September 1880.

Das Staatsministerium macht hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt, daß vom Bundesrathe die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabacks, getroffen worden sind:

1. Kontrolle-Vorschriften für die Verwendung von Surrogaten bei der Tabacksfabrikation — Bundesrathsbeschuß vom 27. November 1879. —
2. Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1879 — Bundesrathsbeschuß und Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1880. —
3. Dienstvorschriften, betreffend die Besteuerung des Tabacks. — Bundesrathsbeschuß vom 29. Mai 1880. —
4. Regulativ, betreffend die Niederlagen für unversteuerten inländischen Taback. — Bundesrathsbeschuß vom 29. Mai 1880. —
5. Anleitung zur Aufstellung der Uebersichten über die Besteuerung des Tabacks. — Bundesrathsbeschuß vom 7. Juni 1880. —
6. Regulativ, betreffend die Kreditirung der Tabacksgewichtssteuer. — Bundesrathsbeschuß vom 16. Juli 1880. —

Vorstehend aufgeführte Bestimmungen sind alsbald nach ihrer Feststellung im Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht und können bei dem Hauptsteueramte zu Oldenburg und den Hauptzollämtern zu Brake und Barel eingesehen werden.

Oldenburg, den 23. September 1880.

Staatsministerin.  
Departement der Finanzen.  
Ruhstrat.

Bödefefer.



